

## ■ BLOCKADEHALTUNG

Nachdem Donald Trump auf Twitter mehrere Nutzer\_innen gelöscht hatte, deren Meinung ihm nicht gefiel, hat das US-Bezirksgericht für das südliche New York am 23. Mai 2018 entschieden, dass dieses Vorgehen nicht mit dem Ersten Verfassungszusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten – der unter anderem die Redefreiheit garantieren soll – vereinbar ist (Knight First Amendment Institute v. Trump, 17-cv-5205).

In der Entscheidung argumentiert das Gericht, Trump habe durch das Führen eines Accounts auf Twitter ein öffentliches Forum eröffnet, das dem Austausch von Meinungen im Sinne des Ersten Verfassungszusatzes diene. Dieses Forum stehe zumindest in Teilen unter der Kontrolle von Trump und Dan Scavino, dem Chef der Social-Media-Abteilung des Weißen Hauses. Die beiden übten diese Kontrolle in ihrer Funktion als Mitglieder der Regierung aus. Personen dürften nicht aufgrund ihrer Ansichten daran gehindert werden, in einem solchen unter der Kontrolle der Regierung stehenden Forum von ihrer Redefreiheit Gebrauch zu machen.



Die Entscheidung ist nicht nur für die USA interessant, denn sie berührt Fragen, die auch in Deutschland diskutiert werden. Hierzulande ist es vor allem die Polizei, die wegen des Blockierens von Nutzer\_innen in der Kritik steht. Insbesondere nachdem die Hamburger Polizei im Zuge des G20-Gipfels kritische Stimmen auf ihrem Kanal blockiert hatte, wurde darüber diskutiert, ob dies rechtlich zulässig sei.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hält es jedenfalls grundsätzlich für einen Eingriff in die Meinungs- und die Informationsfreiheit der Betroffenen, wenn die Polizei Nutzer\_innen auf Twitter blockiert. Auch die Pressefreiheit könne betroffen sein, wenn es sich bei den Blockierten um Pressevertreter\_innen handelt. Die polizeiliche Blockade von Nutzer\_innen auf Twitter müsse deshalb nicht nur den Schrankenregelungen der betroffenen Grundrechte genügen, sondern auch verhältnismäßig sein. Darüber hinaus müsse sich die Polizei auch auf eine Eingriffsgrundlage berufen können, wofür vor allem die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel in Betracht komme.

Demnach kann die Polizei nicht nach eigenem Gusto Nutzer\_innen von der Diskussion auf ihrem Twitter-Kanal ausschließen. Rechtmäßig wäre das lediglich in ganz spezifischen Fallkonstellationen. Sowohl der Polizei, als auch Donald Trump haben die jeweiligen Gerichte übrigens einen wertvollen Tipp gegeben: Statt zu blockieren, lassen sich Nutzer\_innen auch stummschalten. Ganz ohne Beschränkung von deren verfassungsmäßig verbürgten Rechten.

**Eric von Dömming, Frankfurt/Main**

## ■ LOCKERUNG DER PLAUSIBILITÄTSKONTROLLE

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sieht die Bekämpfung der Diskriminierung u.a. wegen der Religion oder Weltanschauung in Beschäftigung und Beruf vor, eine unterschiedliche Behandlung bei einer Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften gemäß § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG ist jedoch zulässig, wenn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.



Frau Egenberger, die wegen ihrer Konfessionslosigkeit im Bewerbungsverfahren für eine befristete Stelle beim Evangelischen Werk nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde, klagte auf Entschädigung in Höhe von 9.788,65€. Das Arbeitsgericht Berlin gab erstinstanzlich der Klage in Höhe von 1.957,73€ statt. Das Bundesarbeitsgericht setzte das Revisionsverfahren aus und legte dem Europäischen Gericht den Rechtsstreit vorab zur Entscheidung vor.

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 sucht die Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem Recht auf Autonomie der Religionsgemeinschaften und dem Schutz von Arbeitnehmer\_innen. Aus dem Recht einer jeden Person auf effektiven Rechtsschutz ergibt sich zunächst, dass im Rechtsstreit letztlich nicht die Religionsgemeinschaft, sondern ein innerstaatliches Gericht als unabhängige Stelle verbindlich feststellt, ob die genannten Kriterien im konkreten Fall erfüllt sind.

Zweitens obliegt es der Kirche darzulegen, dass die geltend gemachte Gefahr einer Beeinträchtigung ihres Ethos oder Rechts auf Autonomie wahrscheinlich und erheblich ist. Die Formulierung der „rechtmäßigen und gerechtfertigten beruflichen Anforderung“ in Art. 4 Abs. 2 der RL bringt zum Ausdruck, dass die Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Konfession objektiv geboten und verhältnismäßig sein muss.

Drittens verleihen das in der Charta der Grundrechte der EU niedergelegte Allgemeine Diskriminierungsverbot und das Recht auf effektiven Rechtsschutz den Einzelnen Rechte, ohne dass diese durch das Unionsrecht oder das nationale Recht weiter konkretisiert werden müssten.

Daraus folgert der EuGH, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, wenn es ihm nicht möglich ist, das einschlägige nationale Recht im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der RL auszulegen, es jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lassen muss.

Hierin könnte eine Lockerung der ständigen Rechtsprechung des BVerfG zu lesen sein, der zufolge die Gerichte bisher auf eine Plausibilitätskontrolle aufgrund des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft beschränkt waren, indem der EuGH den Gerichten nun eine umfassende Kontrolle zuspricht.

**Corinna Wilkening, Freiburg**